

Entschädigungsansätze für elektrische Freileitungen und Masten

Ausgabe 2022/2023 (indexiert per 31.12.2021)

Gemeinsame Empfehlungen von:

- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), 5001 Aarau
- Schweizer Bauernverband (SBV), 5200 Brugg
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB), 3003 Bern
- Swisscom (Schweiz) AG, 3050 Bern
- Swissgrid AG, 5001 Aarau



Vorbemerkungen

Geltungsdauer und Teuerungsanpassung

Die Ansätze gelten ab dem 1. Januar 2022.

Teuerungsbedingte Anpassungen erfolgen in Abständen von 2 Jahren nach dem Lebenskostenindex (Index der Konsumentenpreise) des Bundesamtes für Statistik (Index auf Basis Dez. 2015 = 100%):
Stand per 31.12.2019 = 101.70, Stand per 31.12.2021 = 102.40.

Anpassungen in Folge des Zinsumfeldes erfolgen in Abständen von 2 Jahren innerhalb der Bandbreite von minimal 1.0% und maximal 5.0%. Aktuell massgebend ist ein Kapitalisierungssatz von 1.125%.

Ändern die Rahmenbedingungen erheblich, können die Parteien eine Überprüfung der Ansätze verlangen.

Geltungsbereich

Die Ansätze gelten in landwirtschaftlichem Kulturland ausserhalb der Bauzonen für:

- a) neu zu erstellende Anlagen
- b) Neuentschädigung abgelaufener, befristeter Verträge
- c) Nachentschädigung bei Verträgen mit unbefristeter Laufzeit

Vorbehalte

Wo die Entschädigungsansätze aufgrund von Reglementen und Bestimmungen von Kantonen, Gemeinden oder Benützungorganisationen festgelegt werden, sind bezüglich der Entschädigung gegebenenfalls die betreffenden Richtlinien zu beachten. Unter besonderen Umständen können sich die Parteien auch auf eine andere Entschädigungsregelung einigen (höhere Zahlungen, Ersatzgrundstück usw.).